



## **SATZUNG des Schulverein Frohmestraße e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Schulverein Frohmestraße e.V. und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule, die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern. Die Anschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmaterialien, gehört genauso dazu wie die finanzielle Unterstützung von Projekten die der Weckung der Gemeinschaftserziehung dienen, wie Schulfeste, Sportveranstaltungen, Klassenfahrten, Ausflüge und dergleichen.

### **§ 3 Mittel und Vereinsvermögen**

1. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks nötigen Mittel, erwirbt der Verein durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Überschüsse aus Veranstaltungen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Hiervon unberührt bleiben notwendige und vereinsbedingte Auslagen der Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Dienststelle Schulfürsorge, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar zu Gunsten der Schüler der Grundschule Frohmestraße zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung zu verwenden.



## **§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft**

Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft erlischt durch Abgang des Kindes von der Schule, sofern sie nicht freiwillig aufrechterhalten wird, durch eine schriftliche Austrittserklärung aus dem Verein, durch Tod oder Ausschluss des Mitgliedes.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf von 3 Monaten nicht bezahlt hat oder wenn es wiederholt den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwidergehandelt hat. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Gegen diesen Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 5 Beiträge**

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Betrag wird bis zum 1. März jeden Jahres im Voraus fällig. Der Verein wird, entsprechend der Beitrittserklärung, die Beiträge per Lastschriftverfahren von den Konten der Mitglieder abbuchen. Soweit auf einer Mitgliederversammlung keine Änderung der Beitragshöhe beschlossen wird, gilt der Betrag der Vorjahreshöhe fort.

## **§ 6 Vorstand**

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

- erster Vorsitzende
- zwei zweite Vorsitzende
- ein Rechnungsführer
- ein Schriftführer
- zwei Beisitzer

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der erste Vorsitzende und die beiden zweiten Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der erste Vorsitzende, ein zweiter Vorsitzender sowie die Beisitzer sollten Mitglieder der Elternschaft sein. Der Schulleiter der Schule ist 2. Vorsitzender kraft seines Amtes. Der Rechnungsführer soll aus dem Kollegium gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des 2. Vorsitzenden kraft seines Amtes, werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied zu benennen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in §2 genannten Zweck. Der Vorstand ist einzuberufen von dem Vorsitzenden auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.



Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber in zweijährigem Abstand vom Vorstand durch schriftliche Einladung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer prüfen die Bücher und die Kasse des Vereines. Sie können unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder der Elternschaft sein; es ist nur einmalige Wiederwahl möglich.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig, ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung, vorzunehmen.